

Das neue Schweizer VVG und seine Bedeutung in der Transport- und Verkehrshaftungsversicherung

5. Transportanlass Zürich

Lars Gerspacher

21. Mai 2012

Übersicht

- Stand Gesetzgebungsverfahren
- Subrogation nach neuem Recht
- Die Direktklage des Geschädigten
- Die vorvertragliche Anzeigepflicht des VN
- Die neue Verjährungsfrist
- Zusammenfassung

Übersicht

- **Stand Gesetzgebungsverfahren**
- Subrogation nach neuem Recht
- Die Direktklage des Geschädigten
- Die vorvertragliche Anzeigepflicht des VN
- Die neue Verjährungsfrist
- Zusammenfassung

Stand Gesetzgebungsverfahren

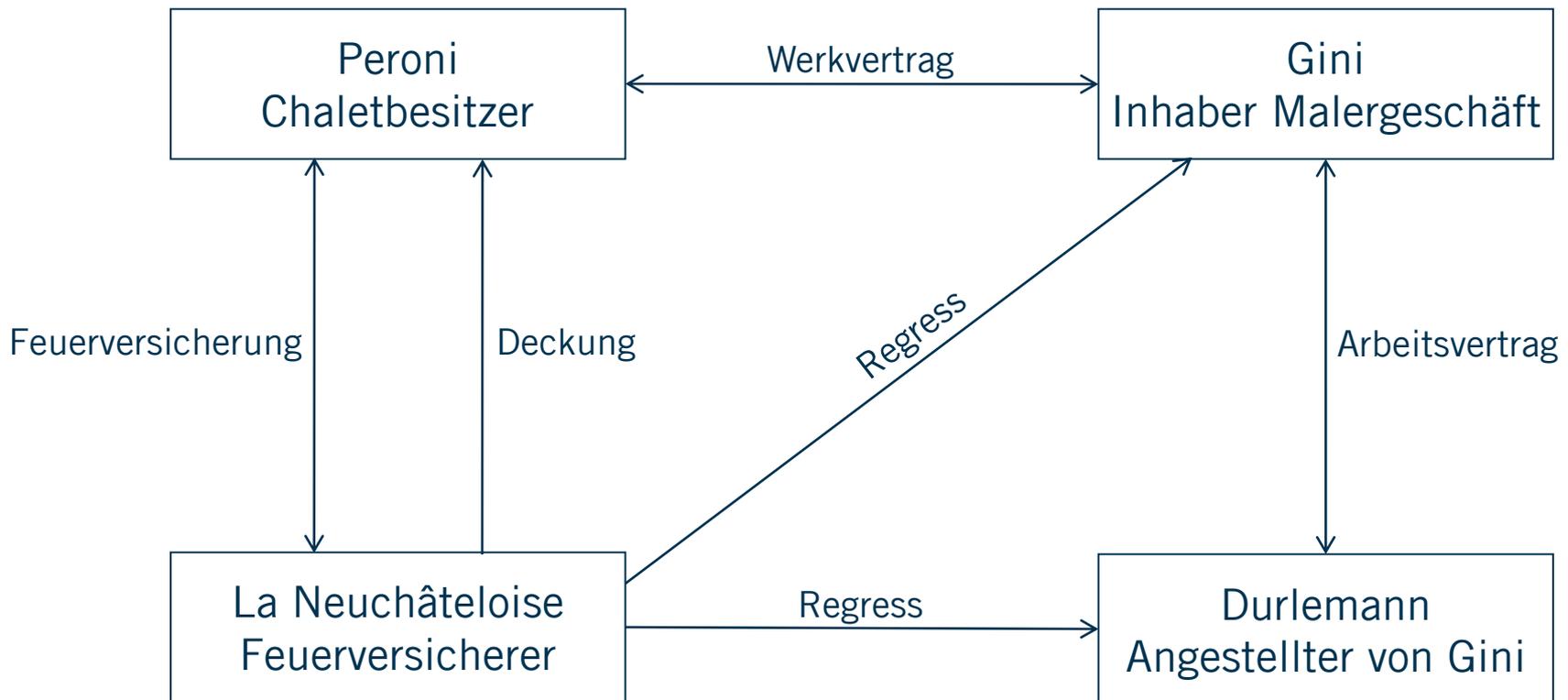
- Das geltende VVG stammt aus dem Jahre 1908.
- Vorentwurf vom 31. Juli 2006 und dazugehöriger erläuternder Bericht der Expertenkommission
- Vernehmlassungsverfahren Anfang bis Mitte 2009
- Botschaft des Bundesrates und Entwurf VVG vom September 2011
- Parlamentarische Beratungen voraussichtlich Ende 2012/Anfang 2013, d.h. Anpassungen noch möglich
- Zeitpunkt Inkrafttreten noch offen, vermutlich Anfang 2015

Übersicht

- Stand Gesetzgebungsverfahren
- Subrogation nach neuem Recht
 - Ein Rückblick
 - Der neue Art. 75 VVG
- Die Direktklage des Geschädigten
- Die vorvertragliche Anzeigepflicht des VN
- Die neue Verjährungsfrist
- Zusammenfassung

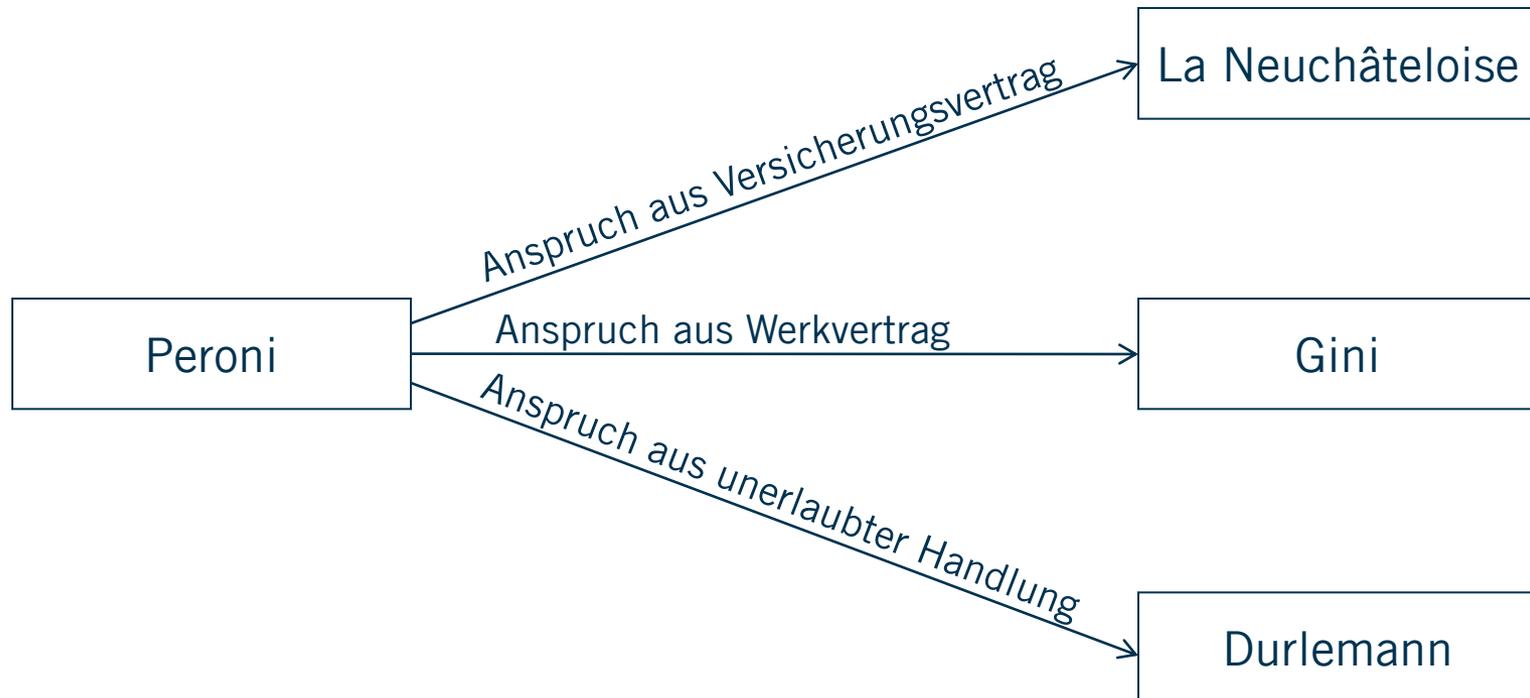
Subrogation nach neuem Recht

Sachverhalt Gini/Durlemann (BGE 80 II 48) (1)



Subrogation nach neuem Recht

Sachverhalt Gini/Durlemann (BGE 80 II 48) (2)



Subrogation nach neuem Recht

Entscheid des Bundesgerichts (1)

- Im internen Regress, in welchen sich auch der Versicherer einreicht, haftet gemäss Art. 50/51 OR:
 - zunächst derjenige, welcher mit Verschulden haftet (Durlemann)
 - sodann derjenige, welcher aus Vertrag (ohne Verschulden) haftet (La Neuchâteloise und Gini) und
 - letztlich derjenige, welcher kausal haftet (ohne Vertrag/ohne Verschulden)
- Der Versicherer gilt als vertraglich Haftpflichtiger.
- Bei einem internen Regress auf der gleichen Stufe gilt richterliches Ermessen.
- Im internen Regress gilt keine solidarische Haftung.

Subrogation nach neuem Recht

Entscheid des Bundesgerichts (2)

- In Ausübung ihres Ermessens entschied das Bundesgericht, dass ein Versicherer gegen andere vertraglich Haftpflichtige nicht regressieren kann, wenn diese oder ihre Hilfspersonen den Schaden nur leicht fahrlässig verursacht haben.
- Art. 144 Abs. 1 IPRG:

„Ein Schuldner kann auf einen anderen Schuldner unmittelbar oder durch Eintritt in die Rechtsstellung des Gläubigers insoweit Rückgriff nehmen, als es die Rechte zulassen, denen die entsprechenden Schulden unterstehen.“
- Wenn entweder das Fracht-/Speditionsverhältnis oder der Versicherungsvertrag Schweizer Recht untersteht, kommt Gini/Durlemann zur Anwendung.

Subrogation nach neuem Recht

Jüngere Rechtsprechung (4A_576/2010)

- Es ging um den Regress eines Unfallversicherers gegenüber einem Werkeigentümer. Das BGer. liess den Regress aufgrund der allgemeinen Regresskaskade nicht zu (der Werkeigentümer ist eine kausal haftpflichtige Partei).
- Regresskaskade gemäss Art. 50/51 OR im Entscheid nochmals bestätigt.
- Anwendbarkeit von Art. 50 und 51 OR (und damit auch der Grundsatz von Gini/Durlemann) bleibt bestehen, so lange das Parlament die Rechtslage nicht ändert.

Subrogation nach neuem Recht

Der neue Art. 75 Abs. 2 eVVG (1)

- Art. 75 Abs. 2 eVVG:

„Das Versicherungsunternehmen tritt für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung in die Rechte der versicherten Person ein.“
- Volle Subrogation, d.h.
 - Kein Nachweis einer Grobfahrlässigkeit mehr notwendig.
 - Qualifiziertes Verschulden nur noch für die Durchbrechung der Haftungslimiten erforderlich.
 - Auch Regress gegen kausal Haftende ist möglich (z.B. gegen Werkeigentümer- oder Geschäftsherren, Art. 55 und 58 OR).

Subrogation nach neuem Recht

Der neue Art. 75 Abs. 2 eVVG (2)

- Alle Haftpflichtigen haften gegenüber dem regressierenden Versicherer solidarisch.
- Die Übergangsbestimmungen wenden die neue Subrogationsbestimmung auf bestehende Verträge nach Inkrafttreten des neuen VVG an (Art. 130 eVVG Abs. 3).
- Forderungsübergang auf den Versicherer erfolgt im Zeitpunkt der Zahlung.
- Erfolgt die Deckungszahlung nach dem Datum des Inkrafttretens, findet das neue Subrogationsrecht Anwendung.

Übersicht

- Stand Gesetzgebungsverfahren
- Subrogation nach neuem Recht
- Die Direktklage des Geschädigten
- Die vorvertragliche Anzeigepflicht des VN
- Die neue Verjährungsfrist
- Zusammenfassung

Die Direktklage des Geschädigten

Der neue Art. 91 eVVG (1)

- Art. 91 eVVG:

„¹Die geschädigte Person, ihre Rechtsnachfolgerin oder ihr Rechtsnachfolger hat im Rahmen der Versicherungsdeckung ein direktes Forderungsrecht gegen das Versicherungsunternehmen. Vorbehalten bleiben Einwendungen und Einreden, die ihr das Versicherungsunternehmen aufgrund des Gesetzes oder des Vertrags entgegenhalten kann.

²Die geschädigte Person kann von der haftpflichtigen Person Auskunft über deren Haftpflichtversicherungsschutz verlangen.

³Dieser Artikel findet auf die nicht obligatorische Haftpflichtversicherung für reine Vermögensschäden keine Anwendung.“

- Verkehrshaftungsversicherung fällt auch darunter.

Die Direktklage des Geschädigten

Der neue Art. 91 eVVG (2)

- Im Katalog der halbzwingenden Bestimmungen (Anhang 1) ist Art. 91 eVVG nicht erwähnt; Direktklage betrifft jedoch den Anspruch des aussenstehenden Dritten und ist der Verfügungsbefugnis der Vertragsparteien im Versicherungsvertrag entzogen.
- Folglich ist Art. 91 eVVG selbst bei der Versicherung von Grossrisiken zwingend anwendbar.
- Der direkte Anspruch dürfte vermutlich auch auf den subrogierenden Sachversicherer des Geschädigten übergehen.
- Art. 91 erwähnt ausdrücklich auch die Rechtsnachfolger.

Die Direktklage des Geschädigten

Der neue Art. 91 eVVG (3)

- Einreden aus dem Versicherungsvertrag bleiben aber bestehen; „Blackbox“ für den Geschädigten
- Geschädigter wird in vielen Fällen VN und Versicherer verklagen müssen.
- Prozessuale Konsequenzen:
 - Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 bis 10 LugÜ/EuGVO: Versicherer kann im Ausland eingeklagt werden.
 - Odenbreit-Entscheid (Rs C-463/06): Es kann sogar sein, dass dem Kläger ein Klägergerichtsstand am eigenen Wohnsitz eingeräumt wird.
 - Art. 31 (1) CMR: Klage am Abgangs- oder Bestimmungsort gegen den Frachtführer und seinen Haftpflichtversicherer, sofern dies nach dem anwendbaren IPR vorgesehen ist.

Die Direktklage des Geschädigten

Der neue Art. 91 eVVG (4)

- Konsequenzen für den regressierenden Versicherer:
 - Schweizer Verkehrshaftungsversicherer können im Ausland direkt verklagt werden und müssen gegebenenfalls Deckungsargumente unter Schweizer Recht vor einem ausländischen Richter thematisieren.
 - höheres und unberechenbareres Prozessrisiko für den Haftpflichtversicherer
 - „Deep Pockets“ Argument kann u.U. von einer gewissen Bedeutung sein.

Übersicht

- Stand Gesetzgebungsverfahren
- Subrogation nach neuem Recht
- Die Direktklage des Geschädigten
- Die vorvertragliche Anzeigepflicht des VN
- Die neue Verjährungsfrist
- Zusammenfassung

Vorvertragliche Anzeigepflicht des VN

Die neuen Bestimmungen

- Es gilt nach wie vor das Fragebogenprinzip (Art. 15 Abs. 2 lit. b eVVG), selbst bei Grossrisiken.
- Bei Grossrisiken kann diese **vorvertragliche** Anzeigepflicht abgeändert werden.
- Zudem neu Art. 20 eVVG: bei Grossrisiken werden freiwillig, aber unrichtig mitgeteilte Gefahrstatsachen als relevant betrachtet; d.h. VN nicht verpflichtet, unaufgefordert Angaben zum Risiko zu machen. Tut er dies dennoch, muss sich das Versicherungsunternehmen aber darauf verlassen können, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Vorvertragliche Anzeigepflicht des VN

Problem der Grossrisiken (1)

- Konzept der halbzwingenden Bestimmungen gemäss Anhang 1 zum eVVG, die nicht zu Ungunsten der versicherten Person oder der anspruchsberechtigten Person geändert werden dürfen (Art. 2 Abs. 1 eVVG)
- Bei Grossrisiken dürfen diese halbzwingenden Bestimmungen frei vereinbart werden (Art. 2 Abs. 2 eVVG).
- Die Definition des Grossrisikos ist allerdings nicht besonders geglückt, da Verkehrshaftungs- und Transportversicherung unterschiedlich gehandhabt werden.

Vorvertragliche Anzeigepflicht des VN

Problem der Grossrisiken (2)

- Art. 2 Abs. 3 eVVG:

Ein Grossrisiko liegt vor, wenn:

- a. die unter den Versicherungszweigen [...] **Transportgüter, Luftfahrzeughaftpflicht** und **See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht** eingestufteten Risiken betroffen sind;
- b. die unter den Versicherungszweigen [...], **Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb, Allgemeine Haftpflicht** [...] eingestufteten Risiken betroffen sind, sofern die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer mindestens zwei der drei folgenden Grössen überschreitet:
 1. Bilanzsumme: 20 Millionen Franken
 2. Umsatzerlös: 40 Millionen Franken
 3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Übersicht

- Stand Gesetzgebungsverfahren
- Subrogation nach neuem Recht
- Die Direktklage des Geschädigten
- Die vorvertragliche Anzeigepflicht des VN
- Die neue Verjährungsfrist
- Zusammenfassung

Neue Verjährungsfrist

- Der neue Art. 64 eVVG sieht eine Verjährungsfrist von 10 Jahren für den Deckungsanspruch vor.
- Die geltende Frist beträgt zwei Jahre.
- Die Frist beginnt mit Eintritt des Schadenfalles.
- Für die Transportversicherung ist dies eine ungewöhnlich lange Verjährungsfrist.
- Die Bestimmung ist zwar nicht bei den halbzwingenden Bestimmungen genannt, könnte aber trotzdem als zwingend angesehen werden.
- Würde ungeachtet dessen eine kürzere Verjährungsfrist in den AVB statuieren (i.S.v. Art. 129 OR).

Übersicht

- Stand Gesetzgebungsverfahren
- Subrogation nach neuem Recht
- Die Direktklage des Geschädigten
- Die vorvertragliche Anzeigepflicht des VN
- Die neue Verjährungsfrist
- **Zusammenfassung**

Zusammenfassung

- Das neue VVG macht Gini/Durlemann (endlich) ein Ende.
- Die Direktklage wird auch dem regressierenden Versicherer zur Verfügung stehen.
- Die vorvertragliche Anzeigepflicht des VN wird für Grossrisiken praktikabler gelöst.
- Die neue Verjährungsfrist von 10 Jahren ist sehr lange.

Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Lars Gerspacher

Rechtsanwalt, LL.M. (Maritime Law)
gerspacher@gbf-legal.ch

gbf
Attorneys-at-law

Hegibachstrasse 47
P.O. Box 1661
CH-8032 Zurich

T +41 43 500 48 50
F +41 43 500 48 60
contact@gbf-legal.ch
www.gbf-legal.ch